

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der AfD-Fraktion und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674)
vom . .2020**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LABgG) vom
9. Oktober 2019**

Das Landesabgeordnetengesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. während der anhaltenden SARS-CoV-2-Epidemie aus vorbeugenden gesundheitlichen Gründen veranlasst ist,“

2. In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Bleibt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses einer Vollsitzung des Abgeordnetenhauses oder einer Sitzung eines nicht in Satz 2 genannten Ausschusses entschuldigt fern, so kann die Präsidentin oder der Präsident in besonders begründeten Einzelfällen von einer Kürzung der Kostenpauschale absehen.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a LAbgG tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 8 Absatz 2 Satz 1 LAbgG (Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs) soll eine rechtssichere Regelung geschaffen werden, damit die im Zuge der anhaltenden SARS-CoV-2-Epidemie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Berlin getroffen werden können, ohne dass eine nicht verhältnismäßig erscheinende Kürzung der Kostenpauschale erfolgt.

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs ermöglicht es der Präsidentin oder dem Präsidenten in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Nichtteilnahme eines Mitglieds des Abgeordnetenhauses an einer Plenar- oder Ausschusssitzung wegen Teilnahme an einer Trauerfeier für einen nahen Angehörigen) künftig im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von einer Kürzung der Kostenpauschale abzusehen.

Die Regelungen sollen – mit Blick auf den Verlauf der SARS-CoV-2-Epidemie im Land Berlin und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Parlamentsbetrieb – rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten. Hinsichtlich der spezifisch für die SARS-CoV-2-Epidemie vorgesehenen Regelung sieht der Gesetzentwurf in Artikel 2 vor, dass sie am 30. Juni 2021 außer Kraft tritt.

Berlin, 13. Mai 2020

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Dregger Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Bluhm Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Pazderski Hansel
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP